

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az. 66.33.11-06 (10889)

Die Windpark Wagenfeld-Süd Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG hat die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) für die temporäre Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von 20 m und einer dauerhaften Verrohrung des Gewässers auf einer Länge von 37 m mit Stahlbetonrohren DN 600 in der Gemarkung Wagenfeld, Flur 45, Flurstück 33 beantragt. Die Verrohrung soll vorgenommen werden um eine Zufahrt zur Kranstellfläche der Windenergieanlage 1 im Windpark Wagenfeld-Süd zu errichten.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Besonders geschützte Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für den Bereich liegen keine Daten/Informationen über wertvolle Arten- und Lebensgemeinschaften vor. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist von einer geringen Bedeutung der Flächen in Bezug auf die ökologische Funktion auszugehen. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu erheblichen Mehrbelastungen.

Besonders geschützte Biotope sind von der Maßnahme nicht betroffen. Für die Verrohrung des Gewässers III. Ordnung wird nicht in bestehende Gehölzbestände eingegriffen.

Das Vorhaben führt zu einer unerheblichen Neuversiegelung.

Bei dem Gewässer handelt es sich insbesondere nicht um ein EU-relevantes Gewässer, sondern um ein Gewässer III. Ordnung, welches die Straße und die angrenzenden Ackerflächen entwässert. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss wird durch die Verrohrung nicht beeinträchtigt.

Die Erzeugung von Abfällen ist nicht zu erwarten.

Risiken von Störfällen und Unfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind während der Bauphase bei einem ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb der Baumaßnahmen, dem ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich und bei Beachtung der Unfallvorschriften nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diepholz, 29.10.2024

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Labbus